

Stadt Parsberg



Betriebshandbuch

**Für die DK 0- Deponie:
Holzheim, Flur Nr. 1464/2 der Gem. Hörmannsdorf,
der Stadt Parsberg**

vom 24. April 2020

DK 0- Deponie: Holzheim

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf. ,
Sachgebiet 45, Aktenzeichen 45 - 176 - PAR 2/1 vom 20.01.2005,
ergeht für die Erdaushubdeponie Holzheim folgendes:

Betriebshandbuch

1.0 Ablagerungen und Betrieb im Normalbetrieb

Es dürfen auf der Dk 0- Deponie Holzheim nur Abfälle abgelagert werden, welche in der Betriebsordnung genannt, bzw. in dem Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf., Sachgebiet 45, Aktenzeichen 45-176-PAR 2/1, vom 20.01.2005 genehmigt wurden.

Die Auflagen des Bescheides vom 20.02.2005 sind vollumfänglich zu beachten.

1.1 Ablagerungen bei Betriebsstörungen

Sollten Betriebsstörungen auftreten, (z. B. Starkregenereignis, Eisglätte, Tauwetter ...) so ist die Deponie außerplanmäßig zu schließen. Die Deponie darf wieder geöffnet werden, wenn die Betriebsstörung vollumfänglich beseitigt wurde.

1.2 Instandhaltungen

Das Deponiepersonal hat die Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Zaun, Schranke) der Deponie einmal im Monat auf Vollständigkeit zu prüfen.

Sollten Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sein, so sind diese wenn möglich selbst vorzunehmen oder die Stadtverwaltung ist darüber zu informieren. Die Reparatur muss zeitnah vorgenommen werden.

Die Prüfung ist im Betriebstagebuch mit dem Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

Die Ablagerungsbereiche sind zu kennzeichnen, um ein Überschütten auf Nachbargrundstücke zu verhindern. Die Kennzeichnungen sind einmal im Monat zu prüfen und bei Überschüttungen ist die Stadtverwaltung umgehend zu informieren.

1.3 Notfälle

Bei Notfällen ist unverzüglich die Rufnummer: 112 zu wählen. Den Fragen und Weisungen der Leitstelle sind unverzüglich Folge zu leisten!

Sollte die Polizei notwendig sein, so ist diese unter der Rufnummer: 110 zu kontaktieren. Die Gemeindeverwaltung ist über Notfälle zu informieren.

Notfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.4 Anlieferung von unzulässigem Material

Die Anlieferung von unzulässigem Material ist nach Möglichkeit noch vor dem Abkippen zu erkennen. Die Annahme des Materials ist gegenüber dem Anlieferer zu verweigern.

Dem Anlieferer sollte nach Möglichkeit mitgeteilt werden, wo er das Material ordnungsgemäß entsorgen kann.

Wurde das Material bereits abgelagert, so ist dieses auf Kosten des Anlieferers wieder aufzuladen und die Annahme zu verweigern.

Sollte es sich hierbei um gefährliche Abfälle (z. B. Asbest) handeln, so ist die Stadtverwaltung und die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dabei wird das weitere Vorgehen besprochen.

Die zurückgewiesenen Anlieferungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.5 Abfallkataster

Das Deponiepersonal hat die Ablagerungen in dem Abfallkataster zu dokumentieren.

1.6 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen des Betriebshandbuches bleiben vorbehalten.

Diese Neufassung des Betriebshandbuchs tritt am 24.04.2020 in Kraft.

Parsberg den 24.04.2020

Ort, Datum

gez.
Josef Bauer
1. Bürgermeister

